



AMTSBLATT

DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 26

Nummer 16

Datum 06.10.2016

INHALTSVERZEICHNIS

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 30 Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Leichlingen für das Haushaltsjahr 2017
- 31 Melderegisterauskunft

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Fr. Claudia Gerstner - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es kann an der Bekanntmachungstafel am Rathaus jederzeit eingesehen werden.

Darüber hinaus besteht auf der städtischen Homepage www.leichlingen.de - Rat und Verwaltung - Amtliche Bekanntmachungen- die Möglichkeit das Amtsblatt einzusehen und auszudrucken.



30

Amtliche Bekanntmachung der**Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Leichlingen für das Haushaltsjahr 2017**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Leichlingen für das Haushaltsjahr 2017 liegt mit den entsprechenden Anlagen gemäß § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, vom 06.10.2016 bis 24.11.2016 montags, mittwochs und freitags in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und montags zusätzlich von 14:00 bis 17:30 Uhr im Rathaus der Stadt Leichlingen, Am Büscherhof 1, Zimmer 407 zur Einsichtnahme öffentlich aus und ist unter der Adresse www.leichlingen.de im Internet verfügbar.

Einwohner und Abgabepflichtige haben die Möglichkeit, gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2017 und der Anlagen innerhalb einer Frist Einwendungen zu erheben, über die der Rat in öffentlicher Sitzung beschließt. Entsprechend sind Einwendungen bis zum 18.11.2016 bei der Stadt Leichlingen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erheben.

Leichlingen, den 05.10.2016

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

31

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NW-MG NW) vom 16.09.1997 (GV NW S. 332) in der zurzeit geltenden Fassung, wird öffentlich bekannt gemacht:

Begehrt jemand eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern, so darf die Meldebehörde die Auskunft nur dann erteilen, wenn die/der Betroffene dieser Auskunft nicht widersprochen hat. Auf dieses Widerspruchsrecht wird hiermit besonders hingewiesen.

Für die Ausübung des Widerspruchsrechts wird eine Frist von drei Monaten vor dem Ereignis bestimmt. Der Widerspruch muss also drei Monate vor dem Ereignis bei der Stadtverwaltung Leichlingen, Bürgerbüro, Rathaus, Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen, eingehen.

Wird eine Auskunft erteilt, so darf sie nur

1. Vor- und Familiennamen,
2. akademische Grade und
3. Anschriften

der Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.

Leichlingen, den 06.10.2016
Im Auftrag

gez. Claudia Gerlach